

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn

Vom 01.07.2019; Inkrafttreten am 01.08.2019

1. Änderung vom 24.09.2020; Inkrafttreten am 01.04.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBI. S. 70), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBI. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBI. S. 2696) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBI. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBI. S. 317) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Großefehn als öffentliche Einrichtungen betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Großefehn nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Für die Dauer, in der der Betrieb der Kindertagesstätte auf Grundlage einer Regelung einer anderen Behörde untersagt wird, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr (01.08. – 31.07.). Die Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (2) Die Gebühren werden im Sinne von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile festgesetzt und nach Einkommensstufen und der Zahl der Kinder gestaffelt. Grundlage für die Staffelung ist das nachgewiesene Einkommen im Sinne von § 3.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern dem Haushalt mehrere unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500 €.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt für eine Regelbetreuungszeit von fünf Stunden täglich. Bei einer abweichenden regelmäßigen Betreuungszeit werden die Gebühren in anteiliger Höhe entsprechend festgesetzt. Die regelmäßige Betreuungszeit umfasst auch die Früh- und Spätdienste. Die Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zum Beginn eines Kindertagesstättenjahres (01.08.) entsprechend den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.
- (6) Wird von den mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteilen innerhalb des Kindertagesstättenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 01. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühren zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.
- (7) Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgeberechtigten bzw. Elternteile gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Großefehn, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 %. Die Betreuung jedes weiteren gleichzeitig betreuten Kindes ist gebührenfrei. Diejenigen Kinder, für die eine Gebührenbefreiung nach § 21 KiTaG gilt, bleiben unberücksichtigt; auch wenn für sie eine Gebühr nach Abs. 9 erhoben wird.
- (8) Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, wird ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich keine Gebühr erhoben. Die Betreuungszeit umfasst auch die Früh- und Spätdienste.
- (9) Für Kinder nach Abs. 4, die länger als acht Stunden täglich betreut werden (Früh- und Spätdienst bei Ganztagsbetreuung), wird eine Gebühr für die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt 12,00 € je angefangene halbe Stunde. Eine Staffelung nach Einkommensgruppen erfolgt hier nicht. Abs. 5 gilt hier entsprechend.

§ 3 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

- (2) Dem Einkommen nach Abs. 1 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhalts(ersatz)leistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld I) hinzuzurechnen. Elterngeld wird bis zur Höhe von 300,00 € nicht mit angerechnet.
- (3) Von dem errechneten Bruttobetrag werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge, die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen abgezogen. Bei Personen, die keine Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu leisten haben, ist ein angemessener Anteil zur Krankenversicherung zu berücksichtigen.
- (4) Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z. B. Verluste aus selbständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht.
- (5) Abweichend der Absätze 1 bis 4 wird bei Bezug folgender Leistungen keine Einstufung durchgeführt:
 - a) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (ALG II),
 - b) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Grundsicherung) sowie
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Gebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfangs festgesetzt. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen im Vorvorjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres oder im laufenden Kindertagesstättenjahr bezogen werden.

(6) Im Zeitraum des Kindertagesstättenbesuchs dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung fallenden Monats neu festgesetzt.

§ 4 Nachweis des Einkommens

- (1) Das für die Gebührenberechnung maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere Gehaltsabrechnungen, Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide und weitere geeignete Unterlagen (z. B. Wohngeldbescheid, Rentenbescheid, etc.).
- (2) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten veranlasst haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte eines Monats, so ist die volle Gebühr zu entrichten; erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, wird die Gebühr um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr. Wird das Benutzungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres beendet, so ist die Gebühr bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde.
- (3) Die Gebühren werden unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in voller Höhe erhoben. Wenn das Kind wegen Krankheit die Kindertagesstätte eine ununterbrochene Zeit von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, wird die Gebühr für einen halben Monat erstattet. Fehlt das Kind wegen Krankheit länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeden Monat Fehlzeit vollständig erlassen. Die Erkrankung des Kindes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Eine vorrübergehende Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferienzeiten, Team-Fortbildungen) berechtigt nicht zur Kürzung oder Erlass der Gebühr.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Gemeinde Großefehn erlassen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten und als Teil einer Jahrespauschale für die Dauer des Kindertagesstättenjahres zu verstehen. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

§ 8 Nebenleistungen

- (1) Aufwendungen für Verpflegung, Getränke und besondere Veranstaltungen sind neben der Gebühr gesondert zu entrichten. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.
- (2) Die Höhe der Verpflegungspauschale wird im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn vom 13.04.2015 außer Kraft.

Großefehn, 01.07.2019

Gemeinde Großefehn Der Bürgermeister

Meinen

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn

Stufe		Einkommensgrenze bei			Gebühr
		1 Kind je Haushalt	2 Kinder je Haushalt	3 Kinder je Haushalt	Regelbetreuung t (5 Stunden)
1	bis	26.000 €	28.500 €	31.000 €	116 €
2	bis	31.000 €	33.500 €	36.000 €	138 €
3	bis	36.000 €	38.500 €	41.000 €	161 €
4	bis	41.000 €	43.500 €	46.000 €	183 €
5	bis	46.000 €	48.500 €	51.000 €	205 €
6	bis	51.000 €	53.500 €	56.000 €	228 €
7	über	51.000 €	53.500 €	56.000 €	250 €